

ENTSORGUNGSVERTRAG

(TEIL IV)

Vergabeverfahren der Stadt Dessau-Roßlau

**Transport und Entsorgung von Restabfällen (Los 1) und
Sperrmüll (Los 2)**

für die Zeit vom 01.06.2026 bis 31.05.2034

Zwischen dem

Eigenbetrieb Stadtpflege der
Stadt Dessau-Roßlau
Wasserwerkstraße 13
06842 Dessau-Roßlau
vertreten durch die Betriebsleitung

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

.....
.....
.....
.....

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- beide zusammen „**Vertragspartner**“ genannt -

wird nachfolgender Entsorgungsvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages _____	- 3 -
§ 2 Grundlagen des Vertrages und grundlegende Pflichten _____	- 4 -
§ 3 Übernahme der Abfälle durch den Auftragnehmer _____	- 6 -
§ 4a Behandlung / Verwertung der Abfälle _____	- 7 -
§ 4b Transportleistungen _____	- 9 -
§ 6 Kontrollrechte des Auftraggebers _____	- 10 -
§ 7 Vergütung _____	- 11 -
§ 7 a) CO₂-Abgabe / Kosten für CO₂-Zertifikate _____	- 12 -
§ 8 Wertsicherung und Preisanpassung _____	- 14 -
§ 9 Urkalkulation _____	- 21 -
§ 10 Rechnungslegung und Zahlung _____	- 22 -
§ 11 Leistungszeitraum _____	- 23 -
§ 12 Kündigung und vorzeitige Beendigung des Vertrages _____	- 23 -
§ 13 Beauftragung von Unterauftragnehmern _____	- 24 -
§ 14 Übertragung von Rechten und Pflichten _____	- 25 -
§ 15 Betriebsstörung und Ausfall der Anlagen bzw. der (Fahrzeug-) Technik _____	- 26 -
§ 16 Höhere Gewalt _____	- 27 -
§ 17 Haftung und Freistellungsansprüche _____	- 27 -
§ 18 Vertragsstrafe bei Verstoß gegen das Landesvergabegesetz LSA _____	- 29 -
§ 19 Versicherungsschutz _____	- 29 -
§ 20 Geheimhaltung und Information _____	- 30 -
§ 21 Loyalitätsklausel _____	- 30 -
§ 22 Schlussbestimmungen _____	- 31 -

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1)

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer auf der Grundlage des § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Dritten mit der ordnungsgemäßen und den gesetzlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik entsprechenden Entsorgung der in den Vergabeunterlagen näher beschriebenen Abfälle (Zutreffendes wird vom Auftraggeber ausgefüllt)

- ☐ gemäß Angebot für Los 1: Entsorgung der Restabfälle
- ☐ gemäß Angebot für Los 2: Entsorgung von Sperrmüll

aus dem Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau nach Maßgabe der in den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung festgelegten Rahmenbedingungen, Verfahrensabläufe und Anforderungen.

(2)

Der Begriff „Entsorgung“ im Sinne dieses Vertrages und der weiteren Vergabeunterlagen schließt

- die Übernahme der jeweiligen Abfälle an der vom Auftraggeber festgelegten Übergabestelle (grds. an der Umladestation der Stadtpflege auf dem Betriebsgelände Abfallentsorgungsanlage an der Polysiusstr. 2 im Stadtteil Dessau, im Folgenden: Umladestation),
- deren Transport zur vorgesehenen (Vor) Behandlungsanlage,
- die Behandlung / Verwertung der Abfälle in den vom Bieter betriebenen, genehmigten Abfallbehandlungsanlage(n) sowie
- die weitergehende Verwertung und/oder Beseitigung
 - aller aus der vorgesehenen Behandlung resultierenden Teilströme sowie
 - der dabei entstehenden Behandlungsprodukte (Anlagen-Output) einschließlich
 - aller sonstigen in diesem Zusammenhang erforderlichen Leistungen (z. B. Transportleistungen zu etwaigen weiteren Behandlungsanlagen etc.)
- jeweils in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Genehmigungen
- sowie nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Teil II der Vergabeunterlagen) und dieses Vertrages

ein.

Dem Auftragnehmer obliegt danach bereits der Transport der Abfälle von der Umladestation zu den vorgesehenen Behandlungsanlagen wie auch sich daran anschließende (Nach-) Transporte zu solchen Anlagen, in denen eine abschließende Behandlung der übergebenen Abfälle stattfindet, insbesondere die Transporte von Anlagenoutput zur abschließenden Behandlung oder Ablagerung. Die weiteren Einzelheiten richten sich nach der Leistungsbeschreibung, welche Bestandteil dieses Vertrages ist.

(3)

Zu den Leistungspflichten des Auftragnehmers gehören neben der ordnungsgemäßen und rechtskonformen Entsorgung der Abfälle alle in der Leistungsbeschreibung erfassten und zur Leistungserbringung insgesamt erforderlichen Maßnahmen und Nebenleistungen.

(4)

Für den Fall, dass der AN nach Maßgabe dieses Vertrages in zulässiger Weise einen Unterauftragnehmer zur Erfüllung der ihm obliegenden, vertraglichen Pflichten einsetzt, gelten die vertraglichen Anforderungen auch für dessen Leistungen. Der AN stellt sicher, dass die dem AN nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten durch den Unterauftragnehmer entsprechend erfüllt werden.

§ 2

Grundlagen des Vertrages und grundlegende Pflichten

(1)

Grundlagen für die Durchführung dieses Vertrages sind in der nachfolgenden Reihenfolge:

- die weiteren Vergabeunterlagen der diesem Vertrag zugrundeliegenden öffentlichen Ausschreibung des Auftraggebers einschließlich der Bewerbungsbedingungen (Teil I), der Leistungsbeschreibung (Teil II) und der von der Vergabestelle ggf. herausgegebenen Bieterinformationen,
- das vom Auftragnehmer in diesem Ausschreibungsverfahren abgegebene Angebot (Teil III einschließlich Anlagen),
- die den Vergabeunterlagen beigefügten Ergänzenden Vertragsbedingungen nach TVergG LSA
- die VOL/B in der bei Angebotsabgabe aktuellen Fassung,
- das BGB in der jeweils aktuell geltenden Fassung sowie
- alle weiteren einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen.

Soweit der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung im zulässigen Umfang Dritte (insbesondere Unterauftragnehmer) einsetzt, gelten die in diesem Vertrag genannten Leistungs- und sonstigen Pflichten für diese entsprechend. Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch den bzw. die Dritten gegenüber dem Auftraggeber sicher.

(2)

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der in den in Abs. 1 genannten Grundlagen enthaltenen Vorgaben sowie der einschlägigen, gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts. Sie überprüfen ihre Leistungen laufend auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Grundlagen. Anordnungen der zuständigen Behörden, die die Leistungserbringung des Auftragnehmers betreffen, hat der Auftragnehmer zu beachten.

(3)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen in Eigenverantwortung sach-, frist- und fachgerecht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auf eigenes Risiko und eigene Gefahr zu erbringen. Er verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene Eignung i. S. d. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, der wirtschaftlichen und finanziellen sowie technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Er hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, rechtskonformen und umweltgerechten Leistungserbringung die notwendigen organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen und aufrecht zu erhalten und rechtzeitig vor Leistungsbeginn alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorbereitungen zur Ausführung der geschuldeten Leistungen abzuschließen. Der Auftragnehmer hat hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal einzusetzen.

(4)

Der Auftragnehmer hat Mängelanzeigen des Auftraggebers unverzüglich nachzugehen und geeignete Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Spätestens zwei Werktagenach der Mängelanzeige hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die Art der getroffenen Abhilfemaßnahmen und deren Wirksamkeit zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, stets sämtliche für die Erbringung seiner Leistungen nach diesem Vertrag erforderlichen etwaigen privaten und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung einzuholen und diese während der Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten.

(5)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern mindestens die Löhne eines jeweils gültigen, einschlägigen und für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags für die Branche Abfallwirtschaft nach Maßgabe von § 8 AEntG (vgl. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TVergG LSA) zu zahlen, soweit ein solcher während der Vertragslaufzeit eingeführt wird oder besteht. Das Gleiche gilt für andere auf Gesetz, wie z.B. auf § 1 Abs. 1 und 2

Mindestlohngesetz (MiLoG) i. V. m. § 1 Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV), beruhende, für den Auftragnehmer maßgebliche Mindestlöhne. Der Auftragnehmer wird seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ferner bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zahlen. Der Auftragnehmer beachtet die ihn nach § 11 Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) treffenden Pflichten zur Vergütung der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle von ihm für die Leistungserbringung eingesetzten Unternehmen die Verpflichtungen der vorgenannten Sätze ebenfalls beachten (siehe dazu auch § 13).

§ 3

Übernahme der Abfälle durch den Auftragnehmer

(1)

Der Auftragnehmer übernimmt die vertragsgegenständlichen Abfälle an einer vom Auftraggeber festgelegten Übergabestelle. Diese ist während der gesamten Vertragslaufzeit grds. die in § 1 Abs. 2 genannte Umladestation des Auftraggebers. Die Beladung der Transportfahrzeuge des Auftragnehmers erfolgt durch den Auftraggeber unverzüglich nach deren Eintreffen.

(2)

Der Auftragnehmer hat die an der Umladestation übernommenen Abfälle auf einer der dort vorhandenen, geeichten Fahrzeugwaagen des Auftraggebers auf seine Kosten verwiegen zu lassen. Der ausgestellte Wiegeschein ist durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten / Unterauftragnehmer des Auftragnehmers sowie durch den jeweiligen dort eingesetzten Mitarbeiter des Auftraggebers zu unterzeichnen. Der vom Auftraggeber ausgestellte Wiegeschein hat folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Unternehmens, welches die Abfälle übernimmt
- Nummer des Wiegescheins
- Kfz-Kennzeichen des die Abfälle übernehmenden Fahrzeuges
- Datum der Übernahme der Abfälle
- Uhrzeit der Hin- und Rückwiegung
- Abfallart mit Abfallschlüssel
- Gewicht des beladenen Transportfahrzeugs (Bruttogewicht),
- Gewicht des unbeladenen Transportfahrzeugs (bei Los 2 jedoch einschließlich leerem Wechselcontainer) sowie
- Gewicht des vom Auftragnehmer übernommenen Abfalls (Nettogewicht).

Die Vertragspartner erkennen die so ermittelte Abfallmenge als Abrechnungsgrundlage an und legen sie der Abrechnung nach § 7 zugrunde.

(3)

Die Übernahme der Abfälle durch den Auftragnehmer an der Umladestation des Auftraggebers kann montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr sowie samstags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. Es ist jeweils die Feiertagsregelung im Land Sachsen-Anhalt maßgeblich. Nähere Einzelheiten legen die Vertragspartner in einem gesonderten Liefer- / Übergabeplan einvernehmlich fest.

(4)

Mit der Übernahme der vertragsgegenständlichen Abfälle durch den Auftragnehmer an der Übergabestelle i. S. d. Absatzes 1 gehen die Gefahr sowie der Besitz und das Eigentum an den Abfällen auf den Auftragnehmer über. Der Auftragnehmer hat die Benutzerordnung der Umladestelle in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (Anlage 4 zur Leistungsbeschreibung).

(5)

Der Auftragnehmer ist für die Organisation der Abholung und den Transport der Abfälle nach Maßgabe der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Vorgaben allein verantwortlich. Zu seinen Pflichten zählen insoweit insbesondere die Einhaltung der gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Dokumentations-, Informations- und Mitteilungspflichten und die Pflicht, die Abholzeiten und die Anzahl der für die Abholung erforderlichen Transportfahrzeuge unter Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Fristen und den Angaben aus seinem Angebot zu Fahrzeugkapazitäten mit dem Auftraggeber abzustimmen.

(6)

Die beladenen Transportfahrzeuge sind durch den Auftragnehmer auf ihre Verkehrssicherheit hin zu prüfen. Verschmutzungen der Transportfahrzeuge sind von ihm noch an der Übergabestelle zu entfernen, um Verschmutzungen auf dem Gelände zu vermeiden.

§ 4a

Behandlung / Verwertung der Abfälle

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Abfallmengen nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Grundlagen auf der Umladestation des Auftraggebers zu übernehmen und in der/den im Angebot benannten und von ihm betriebenen Anlage/n nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und seines Angebots zu verwerten/behandeln. Der Auftragnehmer schuldet hinsichtlich jeder übernommenen Abfallmenge den Entsorgungserfolg.

(2)

Die Entsorgung umfasst entsprechend den Vergabeunterlagen auch die Behandlung anfallender Rückstände, Störstoffe und sonstigen Anlagenoutputs in weiteren Anlagen. Der Auftragnehmer ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des europäischen und deutschen

Abfallrechts zur vorrangigen Verwertung sämtlicher Abfälle verpflichtet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den von dem Auftragnehmer zu übernehmenden Abfällen Fehlwürfe oder einzelne Abfallbestandteile, deren Behandlung, Verwertung oder Beseitigung zu einer Beeinträchtigung oder Aufhebung der Funktionstüchtigkeit der Entsorgungsanlage(n) führen kann (Störstoffe), enthalten sind. Die Verantwortlichkeit für die Kontrolle des übernommenen Abfalls auf Fehlwürfe und Störstoffe liegt beim Auftragnehmer. Eine Zurückweisung von übergebenen Chargen ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer wird offensichtlich eine andere Abfallart übergeben. Für Containerladungen mit erhöhter radioaktiver Strahlung und Abfälle mit besonders hohen Kantenlängen gelten lt. Leistungsbeschreibung besondere Bestimmungen.

(3)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Leistungen nach diesem Vertrag sämtliche einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und behördlichen Festlegungen zu befolgen.

(4)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm in seinem Angebot benannte/n Behandlungs-/Entsorgungsanlage/n nach dem jeweiligen Stand der Technik sicher zu betreiben und stets in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten, damit er jederzeit seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann. Er ist insbesondere verpflichtet, die Festlegungen in behördlichen Bescheiden (Zulassungen, nachträgliche Anordnungen etc.), die die Errichtung und den Betrieb der Behandlungs-/Entsorgungsanlage betreffen, zu befolgen.

(5)

Der Auftragnehmer übernimmt unabhängig von der Betriebsfähigkeit der in seinem Angebot benannten Behandlungsanlage(n) die Garantie für die Behandlung der von diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung erfassten Abfälle für die Laufzeit des Vertrages mit Ausnahme der Sonderfälle im Sinne von § 16 Absatz 1 (Höhere Gewalt).

(6)

Er stellt sicher, dass die von ihm in seinem Angebot angegebenen R1-Werte über die gesamte Laufzeit eingehalten werden.

(7)

Dem Auftragnehmer obliegt die Verwertung auch für den Fall geplanter oder ungeplanter Anlagenausfälle, soweit diese nicht über zulässige Zwischenlagerungen auf seinem Gelände überbrückt werden können. Er hat dafür in seinen Angebot Ausfallanlagen benannt, auf die er zurückgreifen kann. Ausnahmen von diesen Verpflichtungen gelten nur für den Fall höherer Gewalt gem. § 16 dieses Vertrages.

§ 4b Transportleistungen

(1)

Der Auftragnehmer übernimmt im Verhältnis zum Auftraggeber die alleinige Verantwortung für die Verkehrssicherheit der bei Übernahme und Transport eingesetzten Fahrzeuge und für die Verkehrssicherheit der jeweils transportierten Ladung einschließlich der Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts.

(2)

Sofern der Auftraggeber bzw. von ihm beauftragte Personen aufgrund von Verstößen des Auftragnehmers bzw. von vom Auftragnehmer eingesetzten Frachtführern bzw. Subunternehmern mit Bußgeldern, Verfallbescheiden oder ähnlichem belegt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese einschließlich sämtlicher entstehender Kosten zu erstatten.

(3)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber umfassend von sämtlichen vorgenannten Ansprüchen frei zu stellen.

§ 5

Berichts- und Informationspflichten

(1)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen alle Informationen und Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der für die Behandlung der Abfälle auf der Grundlage dieses Vertrages genutzten Anlagen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen sind, in Kopie vorzulegen. Dies gilt insbesondere für die Immissionsdaten sowie für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung (vorrangig Verwertung) des bei der Behandlung der Abfälle anfallenden Anlagenoutputs.

(2)

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber frühestmöglich in Textform, bei unvorhersehbaren Ereignissen unverzüglich nach Eintritt zusätzlich fernmündlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer von Ereignissen, die die Übernahme von Abfällen nach diesem Vertrag vorübergehend oder dauernd unmöglich machen oder Abweichungen von dem gesondert zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festgelegten Liefer-/Übergabepplan erforderlich machen. Den Auftraggeber trifft eine entsprechende Informationspflicht über solche Ereignisse gegenüber dem Auftragnehmer.

(3)

Falls gegenüber dem Auftraggeber in einem Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren geltend gemacht wird, dass die von ihm gegenüber Gebührenschuldern erhobenen Abfallgebühren im Hinblick auf diesen Vertrag gegen gebührenrechtliche Vorschriften verstoßen, ist

der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle zur Abwehr der Klage erforderlichen Nachweise und Informationen zu erteilen und insbesondere die Kalkulationsgrundlagen im erforderlichen Umfang offen zu legen.

§ 6

Kontrollrechte des Auftraggebers

(1)

Der Auftraggeber bleibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abfallentsorgung zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund ist er für die Dauer dieses Vertrages berechtigt, den Auftragnehmer jederzeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu kontrollieren und zu überwachen. Zur Ausübung dieser Rechte kann er sich auch eines von ihm beauftragten und zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten bedienen.

(2)

Zu diesem Zwecke gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber bzw. dem von diesem beauftragten Dritten jederzeit während der normalen Betriebszeiten Zugang zu den für die Abfallbehandlung genutzten Anlagen und Betriebsgrundstücken sowie Einsicht in alle Unterlagen, die für die Wahrnehmung der Kontrollrechte des Auftraggebers nach diesem Vertrag von Bedeutung sind. Dies bezieht sich insbesondere auf Genehmigungsunterlagen, Betriebstagebücher, Messberichte u. ä. Betreibt der Auftragnehmer die zur Behandlung eingesetzte(n) Anlage(n) nicht selbst, stellt er sicher, dass die von ihm in zulässiger Weise als Unterauftragnehmer eingesetzten Unternehmen (z.B. für Transporte oder die Verwertung des Outputs) dem Auftraggeber oder seinem beauftragten Dritten eine entsprechende Kontrolle und Einsichtnahme ermöglichen.

(3)

Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit, von den zuständigen Behörden nach § 14 MiLoG zur Nachprüfung der Verpflichtungen des Auftragnehmers nach § 20 MiLoG erforderliche Auskünfte verdachtsunabhängig einzuholen.

(4)

Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, diesem auf dessen Verlangen nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 Satz 2 TvergG LSA

- seine Entgelt- bzw. Lohnabrechnungen,
- die Entgelt- bzw. Lohnabrechnungen von nach Maßgabe von § 12 dieses Vertrags eingeschalteten Unterauftragnehmern,
- die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TvergG LSA und

- die zwischen dem Auftragnehmer und den in zulässiger Weise eingesetzten Unterauftragnehmern i. S. d. § 12 dieses Vertrages abgeschlossenen Verträge

vorzulegen.

(5)

Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer haben nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 TVergG LSA vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Arbeitnehmer bereitzuhalten.

§ 7

Vergütung

(1)

Für die Entsorgung der an der Übergabestelle nach Maßgabe von § 2 vom Auftragnehmer übernommenen Abfälle wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber wie folgt vergütet.

- a) Er erhält zum einen eine Vergütung für den **Transport** der Abfälle (Transportpreis) von der Umladestation bis zur ersten (Haupt-) Abfallbehandlungsanlage, die sich nach der übernommenen und verwogenen Menge laut Angaben der dazugehörigen Wiegebelege sowie dem für Übernahme und Transport gebotenen bzw. nach Maßgabe von § 8 angepassten sog. Transportpreis pro Mg bemisst.
- b) Zudem erhält er eine Vergütung für die **Behandlung** der Abfälle (Behandlungspreis), mit der auch weitere Transporte für etwaigen Anlagenoutput im Anschluss an die Erstbehandlung vergütet werden und die sich nach der übernommenen und verwogenen Menge laut Aufzeichnung der Wiegescheine sowie dem für die Behandlung/Verwertung vom Auftragnehmer im Angebot gebotenen bzw. nach Maßgabe von § 8 angepassten sog. Behandlungspreis pro Mg Abfall bemisst.
- c) Zusätzlich wird der Auftragnehmer von Los 1 in Höhe des von ihm gebotenen Preises €/t für die ggf. erforderliche separate Verwertung von langen Teilen (vgl. Abschnitt B., I., 4 der Leistungsbeschreibung) vergütet (sofern er hierzu einen Preis im Angebotsvordruck eingetragen hat).
- d) Zusätzlich wird der Auftragnehmer von Los 1 in Höhe des von ihm gebotenen Preises €/Tag für etwaige Stillstandstage (zum Abklingen des Abfalls im Container, vgl. vgl. Abschnitt B., I., 3 der Leistungsbeschreibung) aufgrund von erhöhten Radioaktivitätswerten im übernommenen Restabfall vergütet (sofern er hierzu einen Preis im Angebotsvordruck eingetragen hat).

Diese Vergütung entspricht also jeweils (vorbehaltlich einer Änderung nach § 8) den im Angebotsschreiben unterbreiteten Angebotspreisen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung schließt sämtliche Leistungen des Auftragnehmers ein einschließlich etwaiger Berichtspflichten nach den Vorschriften über den Emissionshandel mit CO₂-Zertifikaten. Die dem Auftragnehmer für den Kauf von CO₂-Zertifikaten entstehenden Kosten werden ihm nach Maßgabe von § 7a dieses Vertrages vom Auftraggeber gesondert vergütet.

(2)

Übersteigen die vom Auftraggeber in einem Jahr angelieferten Mengen die Obergrenze der in den Vergabeunterlagen prognostizierten Abfallmengen um mehr als 20 %, ist der Auftragnehmer zu einer weiteren Annahme von darüber hinausgehenden Mengen nicht verpflichtet. Will er diese Abfallmengen nicht zur Entsorgung annehmen, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich nach Feststellen der Anlieferungsmenge des laufenden Jahres mitteilen. Für die einmal angenommenen Abfallmengen iSd § 3 (durch Beladung der Transportfahrzeuge) gelten die Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich der Bestimmungen zur Vergütung bzw. deren Anpassung.

(3)

Der Auftragnehmer darf Vergütungsansprüche aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des Auftraggebers abtreten oder verpfänden. Dieser kann seine Zustimmung insbesondere dann verweigern, wenn dem öffentliche Gründe entgegenstehen, insbesondere die Entsorgungssicherheit dadurch gefährdet wird. Die Zustimmung darf nicht ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 a) CO₂-Abgabe / Kosten für CO₂-Zertifikate

(1)

Das Leistungsentgelt nach § 7 dieses Vertrages erhöht sich um den Preis, den der Auftragnehmer für die ihm vom Auftraggeber tatsächlich überlassenen Abfälle nach den hierfür geltenden, verbindlichen Vorschriften über den Emissionshandel (zum Zeitpunkt des Vertragschlusses also dem Bundesemissionshandelsgesetz = BEHG und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen) für den Erwerb von CO₂-Zertifikaten entrichtet hat.

(2)

Sobald diese Regelungen durch andere, insbesondere durch solche des TEHG oder europäisches Recht abgelöst werden, sind diese für den Kostenerstattungsanspruch des Auftragnehmers maßgeblich. Sollte sich im Ergebnis eines dahingehend geführten Rechtsstreits ergeben, dass die Regelungen zur Einbeziehung der Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen unwirksam sind und dass dem Auftragnehmer deswegen ein Rückerstattungsanspruch zusteht, tritt der Auftragnehmer diesen schon jetzt an den Auftraggeber ab.

(3)

Sobald sich die Höhe des Preises für CO₂-Zertifikate nicht mehr aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt, sondern ein freier Einkauf der Zertifikate erfolgt, bemisst sich der Kostenerstattungsanspruch nach dem durchschnittlich an der Börse unter Einbeziehung des Primär- und Sekundärmarktes in einem Jahr erzielten Preis (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses abgebildet über den ECARBIX an der EEX). Die Vertragspartner werden zu gegebener Zeit, nach derzeitigem Stand spätestens zum 31.12.2026 den insoweit maßgeblichen Index festlegen, der mindestens dem Standard des ECARBIX entsprechen muss.

(4)

Die Umrechnung der CO₂-Abgabe in einen Zuschlag €/Mg richtet sich grundsätzlich nach dem BEHG sowie den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Sobald diese Regelungen durch andere, etwa durch das TEHG oder europäisches Recht abgelöst werden, sind diese maßgeblich.

(5)

Dem Auftragnehmer obliegt die Mitwirkungspflicht, die Brennstoffemissionen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen möglichst niedrig zu ermitteln. Dies sowie die tatsächlich entstandenen Kosten für CO₂-Zertifikate in Bezug auf die vom Auftraggeber überlassenen Abfälle hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Rechnungslegung detailliert darzulegen und nachzuweisen.

(6)

Der Auftraggeber ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen zu alternativen, gesetzlich zugelassenen Methoden zur Ermittlung der Berechnungsfaktoren (derzeit § 7 Abs. 4 BEHG in Verbindung mit Teil 2 der Anlage 4 EBeV 2030) berechtigt, den Nachweis eines niedrigeren Emissionsfaktors für die zu entsorgenden Abfälle zu erbringen. Führt er diesen Nachweis und wird der niedrigere Emissionsfaktor in diesem oder vergleichbaren Fällen von der zuständigen Behörde genehmigt, reduziert sich der Zuschlag entsprechend. Insoweit zu viel gezahlte Zuschläge sind zurückzuerstatten.

(7)

Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als ordentlichen Kaufmann zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine Reduzierung der ihm entstehenden Kosten für CO₂-Zertifikate zu erreichen bzw. die Kosten hierfür möglichst niedrig zu halten. Insbesondere ist das Zertifikat zu möglichst günstigen Konditionen zu erwerben.

(8)

Der im jeweiligen Vertragsjahr gezahlte Zuschlag wird auf Grund der Abrechnung des Vorjahres als Vorauszahlung festgesetzt und spätestens bis zum 31.10. des Folgejahres „spitz“ abgerechnet. Für die Leistungszeiträume 01.06. bis 31.12.2026 und das Jahr 2027 wird abweichend von Satz 1 festgelegt, dass die Vorauszahlung vom Auftragnehmer anhand einer

Prognose der tatsächlich erwarteten CO₂-Kosten für die überlassenen Abfälle anhand der Angaben in seinem Überwachungsplan und der erwarteten Emissionsmengen für das jeweilige Vertragsjahr berechnet wird. Die Prognose nach Satz 2 und die sich hiernach ergebende Vorauszahlung ist dem Auftraggeber spätestens zum 31.10. des Vorjahres schriftlich mitzuteilen, für das Jahr 2026 spätestens vier Wochen nach Zuschlagserteilung. Eine Spitzabrechnung erfolgt erstmals zum 31.10.2027 für die Leistungserbringung im Jahr 2026.

(9)

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber frühestmöglich über Änderungen der Rechtsgrundlagen für den verpflichtenden Erwerb von CO₂-Zertifikaten. Für diesen Fall werden die Vorschriften der Abs. 1 bis 8 analog angewandt, es sei denn, die rechtlichen Rahmenbedingungen erfordern ein anderes Vorgehen. Über dieses haben sich die Parteien im Anschluss an die Mitteilung des Auftragnehmers schnellstmöglich zu verständigen.

§ 8

Wertsicherung und Preisanpassung

(1)

Die Vergütung für

- den Transport
- die jeweilige Behandlung der übernommenen Abfälle
- bei Los 1: Ggf. für die separate Verwertung (inkl. Übernahme in einem separaten Container sowie Transport) von langen Teilen
- bei Los 1: Ggf. für den Ausfall eines Containers, der wegen erhöhter Radioaktivitätswerte während der Dauer des „Abklingens“ nicht genutzt werden kann

unterliegt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze bis zum Ablauf des 31.05.2028 keiner Anpassung.

(2)

Zur Wertsicherung der jeweils gebotenen Preise und zur Anpassung dieser an die Kosten- und Preisentwicklung in der Branche kann ein Vertragspartner erstmals zum 01.06.2028 eine Anpassung (Erhöhung oder Reduzierung) des Transport- und/oder des Behandlungspreises verlangen. Voraussetzung für ein berechtigtes Anpassungsverlangen ist, dass

- a) das Anpassungsverlangen gegenüber dem anderen Vertragspartner nach Maßgabe von Abs. 7 geltend gemacht wird,

- b) sich die Preise bzw. Kosten auf der Grundlage der in Abs. 3 angegebenen Indizes unter Anwendung der dort genannten Formel um mehr als 3 % seit 2025 (für die erste Anpassung) bzw. seit der letzten Anpassung verändert haben, und
- d) dem anderen Vertragspartner zusammen mit dem Anpassungsverlangen alle Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die eine Beurteilung der Berechtigung des Anpassungsverlangens erlauben,

(3)

Für die Beurteilung der Berechtigung eines Anpassungsverlangens nach Abs. 2 werden 50 % des Preises jeweils als veränderlich erachtet. Dabei werden als Grundlage für die Veränderungen die Kosten- und Preisentwicklungen in den folgenden Bereichen zugrunde gelegt:

Für den **Behandlungspreis**:

sowie für den (optionalen) Zusatzpreis für die Verwertung langer Teile und für den optionalen Zusatzpreis je Stillstandstag aufgrund erhöhter Radioaktivitätswerte (Los1):

- a) Fixkostenanteil 50 %,
- b) Löhne und Lohnnebenkosten 20 %,
- c) Energiekosten 20 %,
- d) Maschinenbauerzeugnisse 10 %.

Für den **Transportpreis**:

- a) Fixkostenanteil 50 %,
- b) Löhne und Lohnnebenkosten 20 %,
- c) Dieselmotoren bei Abgabe an Großverbraucher 20 %,
- d) Lastkraftwagen mit Selbstzündung 10 %.

Der Fixkostenanteil für die o.g. Preise beträgt über den gesamten Vertragszeitraum 50 % des jeweils geltenden Preises, d.h. bei jeder Preisanpassung bleiben 50 % des anzupassenden Preises unverändert und unterliegen nicht der Preisanpassung.

(4)

Für die Veränderung der Kostenbestandteile beim **Behandlungspreis** (sowie für die beiden optionalen Zusatzpreise für die Verwertung langer Teile und für Stillstandstage aufgrund erhöhter Radioaktivitätswerte) werden folgende Indizes zugrunde gelegt:

- a) Für die Entwicklung der **Löhne und Lohnnebenkosten** wird jeweils

der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste, Neue Länder, Monate, Tabelle 62361-0008, 2022 = 100, WZ08-38-08 Sammlung, Abfallbeseitigung, Rückgewinnung (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank: <https://www.destatis.de/>)

zugrunde gelegt.

- b) Maßgeblich für die Anpassung der **Energiekosten** beim Behandlungspreis ist der Preisindex

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Deutschland, Monate, Tabelle 61241-0004 2021 = 100, GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, GP19-351113: Elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank: <https://www.destatis.de/>)

- c) Maßgeblich für die Anpassung der sonstigen **Verbrauchsgüterkosten (Maschinenbauerzeugnisse)** beim Behandlungspreis ist

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Tabelle 61241-0004, 2021 = 100, GP 2019 (Sonderpositionen), GP19-281-01: Maschinenbauerzeugnisse (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank: <https://www.destatis.de/>)

(5)

Für die Veränderung der Kostenbestandteile beim **Transportpreis** werden folgende Indizes zugrunde gelegt:

- a) Für die **Lohnkosten** gilt Buchstabe a) aus Absatz 4 entsprechend.

- b) Maßgeblich für die Anpassung der Kosten für **Dieseldieselkraftstoff**

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Tabelle 61241-0004, 2021 = 100, GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte, GP19-1920260052: Dieseldieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank: <https://www.destatis.de/>)

- c) Maßgeblich für die Anpassung der Kosten für **Lastkraftwagen mit Selbstzündung**

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Tabelle 61241-0004, 2021 = 100, GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, GP19-291041: LKW mit Kolbenverbrennungsmotor, mit Selbstzündung, (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank: <https://www.destatis.de/>)

(6)

Ob eine Preisanpassung für den **Behandlungspreis** beantragt werden kann, errechnet sich nach folgender Formel:

$$P_{B.neu} = P_{B.alt} \times \left[0,5 + 0,2 \times \frac{L_{B.neu}}{L_{B.alt}} + 0,2 \times \frac{E_{B.neu}}{E_{B.alt}} + 0,1 \times \frac{V_{B.neu}}{V_{B.alt}} \right]$$

Bezeichnung:

$P_{B.neu}$ Preis für die Behandlung der jeweils vertragsgegenständlichen Abfälle unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Kosten- und Preissteigerungen.

$P_{B.alt}$ Preis für die Behandlung der jeweils vertragsgegenständlichen Abfälle laut Angebot bzw. letzter vereinbarter Preis infolge eines Anpassungsbegehrens.

$L_{B.neu}$ Basierend auf dem

Index der durchschnittlichen Bruttonomatsverdienste, Neue Länder, Monate, Tabelle 62361-0008, 2022 = 100, WZ08-38-08 Sammlung, Abfallbeseitigung, Rückgewinnung (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank: <https://www.destatis.de/>)

der Jahresdurchschnittswert des Jahres 2028 bzw. des Vorjahres zu dem Jahr, in dem die Preisanpassung verlangt wird.

$L_{B.alt}$ Basierend auf dem

Index der durchschnittlichen Bruttonomatsverdienste, Neue Länder, Monate, Tabelle 62361-0008, 2022 = 100, WZ08-38-08 Sammlung, Abfallbeseitigung, Rückgewinnung (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank: <https://www.destatis.de/>)

der Jahresdurchschnittswert des Jahres 2025 bzw. des Jahres, auf dessen Grundlage zuletzt die Preisanpassung vereinbart wurde.

$E_{B.neu}$ Basierend auf dem

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Deutschland, Monate, Tabelle 61241-0004 2021 = 100, GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, GP19-351113: Elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank: <https://www.destatis.de/>)

der Jahresdurchschnittswert des Jahres 2028 bzw. des Vorjahres zu dem Jahr, in dem die Preisanpassung verlangt wird.

$E_{B.alt}$

Basierend auf dem

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Deutschland, Monate, Tabelle 61241-0004 2021 = 100, GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, GP19-351113: Elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank: <https://www.destatis.de/>)

der Jahresdurchschnittswert des Jahres 2025 bzw. des Jahres, auf dessen Grundlage zuletzt die Preisanpassung verlangt wird.

$V_{B.neu}$ Basierend auf dem

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Tabelle 61241-0004, 2021 = 100, GP 2019 (Sonderpositionen), GP19-281-01: Maschinenbauerzeugnisse (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank: <https://www.destatis.de/>)

der Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2028 bzw. des Vorjahres zu dem Jahr, in dem die Preisanpassung verlangt wird.

$V_{B.alt}$ Basierend auf dem

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Tabelle 61241-0004, 2021 = 100, GP 2019 (Sonderpositionen), GP19-281-01: Maschinenbauerzeugnisse (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank: <https://www.destatis.de/>)

der Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2025 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Preisanpassung vereinbart wurde.

Ob eine Preisanpassung für den **Transportpreis** beantragt werden kann, errechnet sich nach folgender Formel:

$$P_{T.neu} = P_{T.alt} \times \left[0,5 + 0,2 \times \frac{L_{T.neu}}{L_{T.alt}} + 0,2 \times \frac{D_{T.neu}}{D_{T.alt}} + 0,1 \times \frac{K_{T.neu}}{K_{T.alt}} \right]$$

Bezeichnung:

$P_{T.neu}$ Preis Transport unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Kosten- und Preissteigerungen.

P_{T.alt} Preis Transport laut Angebot bzw. letzter vereinbarter Preis infolge eines Anpassungsbegehrens.

L_{T.neu} Basierend auf dem

Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste, Neue Länder, Monate, Tabelle 62361-0008, 2022 = 100, WZ08-38-08 Sammlung, Abfallbeseitigung, Rückgewinnung (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank: <https://www.destatis.de/>)

der Jahresdurchschnittswert des Jahres 2028 bzw. des Vorjahres zu dem Jahr, in dem die Preisanpassung verlangt wird.

L_{T.alt} Basierend auf dem

Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste, Neue Länder, Monate, Tabelle 62361-0008, 2022 = 100, WZ08-38-08 Sammlung, Abfallbeseitigung, Rückgewinnung (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank: <https://www.destatis.de/>)

Der Jahresdurchschnittswert des Jahres 2025 bzw. des Jahres, auf dessen Grundlage die letzte Preisanpassung vereinbart wurde.

D_{T.neu} Basierend auf dem

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Tabelle 61241-0004, 2021 = 100, GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte, GP19-1920260052: Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank: <https://www.destatis.de/>)

der Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2028 bzw. für das Vorjahr zu dem Jahr, in dem die Preisanpassung verlangt wird.

D_{T.alt} Basierend auf dem

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Tabelle 61241-0004, 2021 = 100, GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte, GP19-1920260052: Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank: <https://www.destatis.de/>)

der Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2025 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Preisanpassung vereinbart wurde.

K_{T.neu} Basierend auf dem

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Tabelle 61241-0004, 2021 = 100, GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, GP19-291041: LKW mit Kolbenverbrennungsmotor, mit Selbstzündung, (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank: <https://www.destatis.de/>)

Index des Statistischen Bundesamtes für Lastkraftwagen mit Selbstzündung (GP-Nr. 29 10 41 der Fachserie 17, Reihe 2)

der Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2028 bzw. für das Vorjahr zu dem Jahr, in dem die Preisanpassung beantragt wird.

$K_{T.alt}$ Basierend auf dem

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Tabelle 61241-0004, 2021 = 100, GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, GP19-291041: LKW mit Kolbenverbrennungsmotor, mit Selbstzündung, (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank: <https://www.destatis.de/>)

der Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2025 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Preisanpassung vereinbart wurde.

(7)

Die Anpassung erfolgt getrennt für die in Abs. 1 genannten Preise. Sie kann von den Vertragspartnern bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils zum 01.06. eines Jahres verlangt werden. Das Anpassungsverlangen muss spätestens bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres für den 01.06. des Kalenderjahres schriftlich dem anderen Vertragspartner vorgelegt werden. Die Mitteilung muss erkennen lassen, um welchen Betrag die bisherige Vergütung (der jeweilige Preis) erhöht oder verringert werden soll. Maßstab ist entsprechend der obigen Berechnungsformeln die Veränderung der genannten Indizes, wenn dies billigem Ermessen entspricht. Für die Veränderung der Indizes wird jeweils der Jahresdurchschnitt betrachtet.

Über die Anpassung des Preises zur Wertsicherung verhandeln die Vertragspartner auf der Grundlage des sich bei Anwendung der oben genannten Formel ergebenden Berechnungsergebnisses. Die Preisanpassung soll jeweils zum 01.06. des Jahres zur Anwendung kommen. Die erstmalige Anpassung ist zum 01.06.2028 möglich. Der angepasste Preis bleibt nach Anpassung für einen Zeitraum von zwei Jahren unverändert. Danach sind erneute Anpassungen nach Maßgabe der vorgenannten Absätze einschließlich dieses Absatzes möglich.

(9)

Eine Preisanpassung über die Bestimmungen der vorgenannten Absätze hinaus kommt grundsätzlich nur nach Maßgabe des § 2 VOL/B in Betracht. Dies ist analog § 2 Nr. 3 VOL/B insbesondere der Fall, wenn die in einem Jahr angelieferten Abfallmengen die in der Leistungsbeschreibung abgeschätzte voraussichtliche Spanne der Liefermengen um mehr als

20 % unter- oder überschreiten, der Auftragnehmer im Falle von Mehrmengen auch die die Schwelle von 20% überschreitende Menge übernehmen möchte, und er nachweist, dass für die Behandlung der Mehr- oder Mindermenge höhere Kosten entstehen als bei Behandlung eines Kontingentes innerhalb der Mengenspanne. Der Auftraggeber kann eine Überprüfung anhand der Urkalkulation und zu diesem Zweck deren Öffnung gem. § 9 Abs. 4 dieses Vertrages verlangen.

(10)

Im Sonderfall bleibt eine Preisanpassung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 313 BGB möglich.

(11)

Zur Beurteilung von Preisanpassungsverlangen nach Abs. 8 bis 10 kann der Auftraggeber die vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren übergebene Urkalkulation zum jeweiligen Angebotspreis nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 einsehen.

§ 9 Urkalkulation

(1)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber, soweit diesem nicht schon aus der Ausschreibung vorliegend unaufgefordert spätestens zwei Wochen nach Zuschlagserteilung eine schriftliche Urkalkulation im verschlossenen Umschlag zu übermitteln, die den nachfolgend genannten Anforderungen entspricht.

(2)

Die Gliederung der Urkalkulation soll den Vorgaben des öffentlichen Preisrechts insbesondere § 8 der VO PR-Nr. 30/53 i. V. m. LSP entsprechen, wobei unter anderem der kalkulierte Gewinn auszuweisen ist. Die Kostenermittlung ist für jeden abgefragten Preis gesondert möglichst detailliert darzustellen und muss anhand der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein. Erlöse, die die Bieter für die Verwertung von Abfällen und für die Erzeugung und Abgabe von Energie (Strom und/oder Wärme) realisieren können, sind jedenfalls gesondert auszuweisen.

(3)

Die Vorlage der Urkalkulation muss dem Auftraggeber die Feststellung ermöglichen, ob der Kalkulation der Preise zutreffende und nachvollziehbare Annahmen zugrunde lagen. Dafür kann der Auftraggeber auch eine stärkere Aufgliederung von Kostenpositionen aus der Urkalkulation verlangen. Das Verlangen ist zu begründen, es sei denn, die Urkalkulation entspricht nicht den Anforderungen aus Abs. 2 S. 1. Die Positionen und die Erklärungen des Auftragnehmers dazu müssen in sich schlüssig, nachvollziehbar und anhand geeigneter Kriterien objektiv überprüfbar sein. Nicht ausreichend sind danach insbesondere allgemein gehaltene Angaben einzelner Kostenpositionen sowie die Angabe reiner Sammelpositionen.

Die Urkalkulation muss insbesondere geeignet sein, v.a. die nach § 8 Abs. 8 bis 10 vom Auftragnehmer behauptete und nachzuweisende Kostensteigerung nachvollziehen zu können.

(4)

Die Urkalkulation wird nach Zuschlagserteilung nur zur Prüfung von Vertragsanpassungsverlangen (insbesondere Preisanpassung) nach vorheriger Benachrichtigung des Auftragnehmers geöffnet, in der ihm die Gelegenheit eingeräumt wird, an der Öffnung teilzunehmen.

§ 10

Rechnungslegung und Zahlung

(1)

Berechnungsgrundlage für die nach § 7 zu zahlende Vergütung des Auftraggebers an den Auftragnehmer sind

- die übernommene Abfallmenge entsprechend den nach der Leistungsbeschreibung erstellten Wiegedaten an der Waage und die für den **Transport** und die **Behandlung** der von diesem Vertrag erfassten Abfälle jeweils gebotenen bzw. nach § 8 angepassten Preise (€/Mg)
- Die Menge der vom Auftraggeber in Absprache mit dem Auftragnehmer separat bereit gestellten Restabfallmengen mit langen Kanten, entsprechend den nach der Leistungsbeschreibung erstellten Wiegedaten an der Waage und des für deren separate Verwertung gebotenen Preises (€/Mg)
- Die Anzahl der vom Auftragnehmer nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung geltend gemachten Stillstandstage aufgrund von erhöhten Radioaktivitätswerten im Restabfall
- Die dem Auftragnehmer tatsächlich entstandenen Kosten für den Erwerb von CO₂-Zertifikaten nach dem BEHG nach Maßgabe von § 7a dieses Vertrages.

(2)

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber monatlich eine Rechnung über die in Abs. 1 genannten Posten bezogen auf den Vormonat. In der Rechnung sind jeweils

- Datum und Uhrzeit sowie die Menge der angelieferten Chargen Abfälle
- Datum und Uhrzeit sowie Menge der übernommenen und separat verwerteten langen Restabfälle
- Ggf. die nach der Leistungsbeschreibung anzugebenden Radioaktivitäts-Messwerte aufzuführen. Der Auftragnehmer legt die Rechnung bis zum 15. des Monats.

Der Auftragnehmer haftet für die steuerrechtliche Richtigkeit seiner Angaben.

(3)

Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Prüfung der Rechnung verpflichtet. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage.

§ 11

Leistungszeitraum

(1)

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers beginnen bei beiden Losen am 01.06.2026.

(2)

Die Leistungspflichten enden grundsätzlich für alle Lose am 31.05.2034. Dem Auftraggeber wird eine einseitige Option zur Verlängerung des Vertrages je Los bis zum 31.05.2035 eingeräumt. Über die Ausübung dieser Option hat er sich bis zum 31.05.2032 gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zu erklären. Bei Ausübung der Option läuft der Vertrag zu denselben Bestimmungen bis zum 31.05.2035 weiter.

§ 12

Kündigung und vorzeitige Beendigung des Vertrages

(1)

Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist nur bei Vorliegen der entsprechenden Bestimmungen des allgemeinen Schuldrechts möglich, aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 313 BGB, sofern eine Anpassung des Vertrages ausscheidet.

(2)

Der Auftraggeber ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt,

- wenn der Auftragnehmer seinen Haupt- oder Nebenpflichten nach diesem Vertrag trotz vorheriger zweimaliger Abmahnung seitens des Auftraggebers, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen;
- sofern sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;
- wenn die Entsorgung der von diesem Vertrag erfassten Abfälle wegen veränderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen der im Angebot des Auftragnehmers benannten Entsorgungsanlage nicht mehr zulässig oder tatsächlich unmöglich ist, etwa weil die Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen wurde, oder die Verfügbarkeit der Entsorgungsanlage für die von diesem Vertrag erfassten Abfälle, gleich aus welchem Grund, nicht nur vorübergehend eingeschränkt ist;
- bei Wegfall der Zuständigkeit des Auftraggebers für die Entsorgung der von diesem Vertrag erfassten Abfälle.

(3)

Der Auftragnehmer ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt,

- sofern der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag trotz zweimaliger Abmahnung seitens des Auftragnehmers, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen;
- falls der Auftraggeber mit der ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist.

(4)

Jede Kündigung ist vom kündigenden Vertragspartner dem anderen Vertragspartner gegenüber schriftlich per Einschreiben / Rückschein gegen Empfangsbekanntnis zu erklären. Im Falle der Kündigung nach den vorgenannten Absätzen endet das Vertragsverhältnis nach Ablauf von drei Monaten (z. B. bei Kündigung am 15.01. eines Jahres also am 15.04.).

(5)

Bei einer Kündigung des Auftraggebers nach den vorherigen Absätzen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die nach diesem Vertrag von ihm geschuldeten Leistungen bis zur Beendigung des Vertrages nach Absatz 3 zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen weiter zu erbringen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen einer vom Auftragnehmer verschuldeten vorzeitigen Beendigung des Vertrages, insbesondere wegen der daraus erforderlich werdenden neuen Durchführung eines Vergabeverfahrens und der Beauftragung eines neuen Auftragnehmers zu für den Landkreis höheren Entsorgungskosten, bleiben auch im Falle einer Vertragsbeendigung bestehen.

§ 13

Beauftragung von Unterauftragnehmern

(1)

Der Auftragnehmer darf die nach diesem Vertrag zu erbringenden Entsorgungsleistungen (v.a. Transportleistungen und Behandlung / Verwertung von Anlagenoutput) mit Ausnahme der Leistung des Betriebs der Hauptverwertungsanlage/n (§ 4 Abs. 2 dieses Vertrages) grundsätzlich und nach Maßgabe der Vorgaben hierzu in den Bewerbungsbedingungen an Unterauftragnehmer vergeben.

(2)

Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits im Angebot des Auftragnehmers benannt wurden, darf die Beauftragung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Unterauftragnehmer müssen in gleicher Weise wie der Auftragnehmer über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Eignung) verfügen. Ausschlussgründe dürfen auf den

Unterauftragnehmer grundsätzlich nicht zutreffen, es sei denn, er hat nach Maßgabe von § 125 GWB in zulässiger Weise Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen, die dem Auftraggeber – nach Ausübung des ihm hierbei zustehenden Ermessens – die Möglichkeit geben, sich doch für eine Zustimmung zur Beauftragung zu entscheiden.

(3)

Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung muss schriftlich unter der Angabe von Art und Umfang der betroffenen Leistungen, Firma und Sitz des Unterauftragnehmers sowie unter Beifügung der im Vergabeverfahren für den Auftragnehmer geforderten Eignungsnachweise und Eigenerklärungen rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatz des Unterauftragnehmers gestellt werden, so dass dem Auftraggeber eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist.

(4)

Bei der Auswahl von Unterauftragnehmern hat der Bieter die diesbezüglichen Vorgaben aus Ziffer 3.10.1 der Bewerbungsbedingungen zu berücksichtigen.

(5)

Der Auftragnehmer hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen und rechtskonformen Leistungserbringung auch die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer und deren Handeln regelmäßig zu überwachen. Er muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht seinerseits weiter vergibt, es sei denn, hierzu wird zuvor die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt.

(3)

Der Auftragnehmer stellt bei jeder Unterbeauftragung sicher, dass die Unterauftragnehmer ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die er selbst nach diesem Vertrag (vgl. § 2 Abs. 5) sowie dem TVergG LSA einzuhalten hat, insbesondere hinsichtlich der Tariftreue nach Maßgabe von § 8 AEntG (§ 11 Abs. 1 TVergG LSA), soweit ein gültiger, einschlägiger und für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag für die Branche Abfallwirtschaft während der Vertragslaufzeit eingeführt wird oder besteht, sowie hinsichtlich der Entgeltgleichheit (§ 11 Abs. 5 TVergG LSA).

§ 14

Übertragung von Rechten und Pflichten

(1)

Zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedürfen die Vertragspartner jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners. Dies gilt auch für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge.

(2)

Bei Übergang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne weiteres ganz oder teilweise auf den dann Entsorgungspflichtigen zu übertragen. Dies gilt auch dann, wenn die Entsorgungspflicht nur für einen Teil des Entsorgungsgebietes der Stadt Dessau-Roßlau, wie es bei Abschluss dieses Vertrages bestand, übergeht. Der Auftragnehmer ist von einem Übergang der Entsorgungspflicht zu unterrichten und stimmt der Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag schon jetzt zu.

§ 15

Betriebsstörung und Ausfall der Anlagen bzw. der (Fahrzeug-) Technik

(1)

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die durch ihn vom Auftraggeber übernommenen Abfälle entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Genehmigungen behandelt werden. Dies gilt auch dann, wenn die im Angebot benannte(n) Behandlungsanlage(n) und Ausfallanlage(n) gem. § 4 Abs. 7 dieses Vertrags nicht zur Verfügung stehen (mit Ausnahme des Sonderfalls des § 16 – Höhere Gewalt).

(2)

Für den Fall der Nichtverfügbarkeit der in seinem Angebot benannten Behandlungsanlage(n) stellt der Auftragnehmer die Behandlung in sog. Ausfallanlagen durch entsprechende Vereinbarungen mit deren Betreibern sicher, sofern er diese nicht selbst betreibt.

(3)

Sollte im Ausnahmefall vorübergehend weder eine vom Auftragnehmer benannte Behandlungsanlage noch eine in seinem Angebot benannte Ausfallanlage zur Verfügung stehen, ist der Auftragnehmer gleichwohl verpflichtet, die Behandlung sicherzustellen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen hat er in eigener Verantwortung zu organisieren. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen steht es ihm dabei frei, in bereits benannten Anlagen vorhandene Zwischenlagerungskapazitäten zu nutzen oder aber weitere verfügbare Kapazitäten anderer Behandlungsanlagen auszumachen. Die dahingehenden Verpflichtungen entfallen lediglich im Falle höherer Gewalt nach § 16 dieses Vertrages.

(4)

Alle Maßnahmen des Auftragnehmers zur Sicherstellung des Transports und der Behandlung der angelieferten Abfälle sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung und auf seine Kosten zu organisieren, sie sind von der Vergütung nach § 7 erfasst. Dies gilt auch für hieraus eventuell entstehende Mehrkosten des Auftragnehmers gegenüber seiner ursprünglichen Kalkulation.

(5)

Sollte(n) während der Vertragslaufzeit die vom Bieter im Angebot als Anlieferstelle benannte(n) Behandlungsanlage(n) endgültig nicht mehr zur Verfügung stehen (z. B. weil diese irreparabel geschädigt sind o. ä.), ist der Auftragnehmer zur Benennung von neuen Behandlungsanlagen verpflichtet, in welchen die Behandlung in ebenfalls rechtskonformer Weise stattfinden kann. Er hat gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen, dass die Anlage die Anforderungen der Ausschreibung an die Behandlung der Abfälle in derselben Weise erfüllt und für deren Betreiber die Einhaltung aller in den Vergabeunterlagen geforderten Eignungsanforderungen belegt werden können.

§ 16

Höhere Gewalt

(1)

Ist ein Vertragspartner aufgrund eines von außen kommenden, auch durch Beachtung der äußersten, vernünftigerweise anzuwendenden Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses (höhere Gewalt wie z. B. Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen) an der Erfüllung vertraglicher Pflichten – auch unter Inanspruchnahme Dritter sowie der benannten Ausfallanlagen – gehindert, ruhen seine vertraglichen Pflichten insoweit während der Dauer der unmittelbar hierdurch verursachten Verhinderung.

(2)

Im Zuge der allgemeinen Lebenserfahrung auftretende Störungen (besondere Witterungsverhältnisse, Frost, sommerliche Hitze etc.) gelten nicht als höhere Gewalt. Ebenso gelten Streiks, Aussperrungen, Verkehrsbehinderungen durch winterliche Witterung sowie behördliche Anordnungen im Zusammenhang mit den vorgesehenen Behandlungsanlagen nicht als höhere Gewalt.

(3)

Die Vertragspartner verpflichten sich, alles ihnen Mögliche zu unternehmen, um im Falle höherer Gewalt die Leistungserbringung nach diesem Vertrag schnellstmöglich in der vorgesehenen Form wieder zu gewährleisten.

§ 17

Haftung und Freistellungsansprüche

(1)

Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Behandlung der von diesem Vertrag erfassten Abfälle einschließlich der dafür erforderlichen Transporte sowie

für alle sich aus dem Betrieb der dafür eingesetzten Anlagen und Fahrzeugtechnik ergebenden Risiken und Gefahren.

(2)

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden des Auftraggebers, die aus einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung herrühren, insbesondere aus einer verspäteten oder nicht ausreichenden Information des Auftraggebers über Störungen oder Unterbrechungen bei der Abfallentsorgung.

(3)

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer oder von ihm eingesetzten Dritten resultieren.

(4)

Wird der Auftraggeber durch eine behördliche Anordnung zur Rücknahme von Abfällen verpflichtet, die er dem Auftragnehmer zur Entsorgung an der Anlieferstelle übergeben hatte, weil eine ordnungsgemäße Entsorgung durch den Auftragnehmer nicht erfolgt ist, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem durch die Rücknahme der Abfälle und die anderweitige Entsorgung entstehen, insbesondere hat er dadurch bedingte Entsorgungsmehrkosten sowie Kosten für einen erforderlich werdenden Rück- und Weitertransport zu tragen.

(5)

Hat sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Zahlung einer Schadenspauschale in Höhe von 3 % derjenigen Bruttoauftragssumme, die er bis zu dem Zeitpunkt des Nachweises dieser Beteiligung bereits an den Auftragnehmer als Vergütung gezahlt hat. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers auf Ersatz desjenigen Schadens, der diesem durch die Beteiligung des Auftragnehmers an der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung entstanden ist. Die Pauschale ist auf einen solchen Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht des Auftraggebers zur Kündigung nach diesem Vertrag unberührt.

(6)

Im Falle der Geltendmachung des Ersatzes von Schäden stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den zu ersetzenden Betrag nach entsprechender Prüfung und Feststellung in Rechnung. Er ist berechtigt, diesen mit der zu zahlenden Vergütung zu verrechnen, wenn er den Auftragnehmer hierüber in der Rechnung in Kenntnis gesetzt hat.

§ 18

Vertragsstrafe bei Verstoß gegen das Landesvergabegesetz LSA

Zur Absicherung der Verpflichtungen aus § 11 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber für jede von ihm zu vertretende Verletzung dieser Pflichten durch sein Unternehmen eine Vertragsstrafe i. H. v. 5 % eines Jahresauftragswertes für die dem Wertungspreis in der vorausgegangenen Vergabe zugrunde gelegte Menge zu zahlen. Die Verpflichtung nach Satz 1 trifft den Auftragnehmer auch dann, wenn der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmer oder Verleiher oder einen von diesem eingesetzten Unterauftragnehmer oder Verleiher begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Die Summe der Vertragsstrafen nach Satz 1 bzw. 2 darf insgesamt 5 % des Gesamt-Bruttoauftragswertes nicht überschreiten.

§ 19

Versicherungsschutz

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Abdeckung der Risiken aus der Vertragsdurchführung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit insgesamt mindestens folgenden Deckungssummen über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten:

- Personen- und Sachschäden: 4 Mio. € je Schadensfall;
- Vermögensschäden: 100.000,00 € je Schadensfall

(bei einfacher Maximierung für die Schadensfälle eines Jahres)

oder

- pauschal 4,1 Mio. € für diese Schäden eines Jahres.

(2)

Er verpflichtet sich ferner zum Abschluss weiterer branchenüblicher Versicherungen bzw. stellt den Abschluss entsprechender Versicherungen durch etwaige Unterauftragnehmer sicher.

(3)

Der Fortbestand der Versicherungen ist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen durch Vorlage der aktuellen Versicherungspolicen oder einer Bestätigung der Versicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen der Versicherungen sind über die Vertragslaufzeit bei einer allgemeinen Kostensteigerung (Inflationsrate) um mehr als 10 % im Vergleich zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unaufgefordert über eine solche Anpassung der Versicherung. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, sich nach einer Anpassung zu

erkundigen und die Vorlage der entsprechenden Versicherungspolice bzw. Bestätigung des Versicherungsgebers zu verlangen.

§ 20

Geheimhaltung und Information

(1)

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, über alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangten Informationen und Kenntnisse über den jeweils anderen Vertragspartner auch über das Ende des Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren. Sie werden die in diesem Zusammenhang erlangten Informationen nicht ohne die schriftliche Zustimmung des anderen Teils einem Dritten zugänglich machen oder für einen anderen Zweck nutzen als für den, zu dem sie übermittelt worden sind. Dies gilt nicht für Auskünfte gegenüber Überwachungsbehörden.

(2)

Die Vertragspartner werden sich gegenseitig jeweils unverzüglich über alle Vorgänge informieren, die für die Zusammenarbeit und die Leistungserbringung nach diesem Vertrag von Bedeutung sind oder möglicherweise sein könnten. Dies gilt insbesondere für rechtliche, organisatorische und technische Entwicklungen oder Änderungen bei der Durchführung der Abfallentsorgung, insbesondere hinsichtlich der Behandlung der jeweiligen Abfälle.

(3)

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Information und Beratung der Bürger über alle Fragen der Abfallentsorgung im Hinblick auf die Entsorgung der von diesem Vertrag erfassten Abfälle in enger Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers unterstützen. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers eigene Erklärungen im Hinblick auf die Behandlung der Abfälle des Auftraggebers gegenüber der Öffentlichkeit zu geben oder Informationen zur Behandlung dieser Abfälle zu verbreiten. Informationen, die der Auftragnehmer infolge der Beauftragung auf seiner Website veröffentlichen möchte, sind dem Auftraggeber vorab im Wortlaut zur Zustimmung vorzulegen.

(4)

Die Vertragsparteien beachten die jeweils einschlägigen Regelungen des Datenschutzrechts.

§ 21

Loyalitätsklausel

(1)

Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus einer Änderung von gesetzlichen

Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität gelten. Sie sichern sich zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(2)

Die Parteien verpflichten sich, im Konfliktfall zunächst den Versuch zu unternehmen, eine vorgerichtliche Klärung durch einen Schiedsgutachter herbeiführen zu lassen. Dieser Schiedsgutachter wird von beiden Parteien einvernehmlich bestimmt und je zur Hälfte vergütet, wobei sich die Vergütung nach einer entsprechenden Anwendung des RVG richten soll.

(3)

Führt die Einschaltung des Schiedsgutachters i.S. von Abs. 2 nicht zu einer Einigung der Parteien, steht ihnen die Einreichung einer Klage nach den hierfür geltenden, gesetzlichen Regeln offen. Als Gerichtsstand wird die Stadt Dessau-Rosslau als Sitz des Auftraggebers vereinbart.

§ 22

Schlussbestimmungen

(1)

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, soweit vergaberechtlich zulässig, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

(2)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Falle dazu, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten Zweck soweit wie möglich entspricht.

(3)

Sollten Leistungshindernisse, Regelungslücken oder die Unwirksamkeit oder Änderung von der Vertragserfüllung zugrundeliegenden Bedingungen bei Beauftragung des Auftragnehmers mit der Erbringung der Leistungen für die Lose 1 und 2 jeweils nur einen der beiden Leistungsgegenstände betreffen, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt.

Dessau-Roßlau, den

, den

Moritz
(Betriebsleiterin)
für die „Stadtpflege“
Eigenbetrieb der
Stadt Dessau-Roßlau
Auftraggeber

(Auftragnehmer)